



Nutzungs- und Lizenz- Bedingungen happb



Inhaltsverzeichnis

Vertragsgegenstand.....	3
Leistungsumfang	3
Nutzungsrechte	4
Vergütung	4
Vertragsdauer und Kündigung	4
Besondere Pflichten des Auftraggeber und der Nutzer	5
Sperrung	5
Geheimhaltung.....	6
Leistungsstörung und Haftung	6
Verfügbarkeit.....	6
Wartungsarbeiten	7
Betriebs- und Servicezeit	7
Mängel, Fehlerklassen und Reaktionszeiten	8
Support	8
Mitwirkung des Auftraggebers	9
Höhere Gewalt	9
Sonstiges.....	9

Auf geht's!



Vertragsgegenstand

Die *axilaris GmbH* (im Folgenden "*axilaris*" oder "*Auftragnehmer*") stellt dem Auftraggeber die Software "**happb**" als Software-as-a-Service zur Verfügung. *happb* ist eine Software zur effizienten Steuerung und Verwaltung von Zusatzleistungen für Mitarbeiter. Die Anwendung ermöglicht das einfache Hinzubuchen und/oder Abwählen einzelner Zusatzleistungen durch die Mitarbeiter selbst – im Rahmen eines zugeordneten Budgets und einen einfachen und transparenten Datenexport für eine exakte Lohnabrechnung. Sobald ein Unternehmen seinen Mitarbeitern über das Bruttomonatsgehalt hinaus weitere Zusatzleistungen zukommen lassen möchte, welche inhaltlich flexibel sind, kann die Anwendung dabei helfen, den entstehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren. In der Software können alle Arten von Zusatzleistungen verwaltet werden, bspw. Sachzuwendungen gemäß § 37b EStG, Benefits jeglicher Art oder Prämien.

Für die Nutzung von *happb* der *axilaris* durch den Auftraggeber gelten die folgenden Bedingungen.

Sämtliche Rechte an der Software *happb* stehen ausschließlich *axilaris* zu.

Leistungsumfang

happb wird dem Auftraggeber als Software-as-a-Service bereitgestellt. Dies beinhaltet die Lizenz zur Nutzung der Software im nachfolgend beschriebenen Umfang. Der Betrieb der Anwendung erfolgt im TÜV-zertifizierten Rechenzentrum der *axilaris* in Chemnitz und ist im Leistungsumfang inkludiert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Bereitstellung und des Betriebs der Anwendung

- zur Mitwirkung bei der Implementierung von *happb* beim Auftraggeber. Die Beratung dabei wird vom Auftragnehmer vorgenommen.
- zur Verschaffung der technischen Zugriffsmöglichkeit auf *happb* für den Auftraggeber und seiner Mitarbeiter über eine webbasierte Client-Server-Architektur. Damit verbunden ist die Einrichtung von Rechten und Rollen an der Anwendung. Die Beratung dabei wird vom Auftragnehmer vorgenommen.
- zur Bereithaltung der Anwendung im vertraglich festgelegten Umfang während der vereinbarten Laufzeit. Die hierfür technische Mindestausstattung ist dabei ein Rechner mit Internetzugang, zudem müssen die Internetseiten der Anwendung ggf. auf die Whitelist des Auftraggebers gesetzt werden.
- zur Bereitstellung der Zugangsmittel auf die Anwendung für den Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt die in diesem Zusammenhang anfallenden Administrations- und Betreuungsaufgaben. Die Anwendung verfügt über eine durch die persönlichen Zugangsdaten (=Benutzername und Passwort) für den Auftraggeber geschützte Zugriffsmöglichkeit.
- zur Speicherung der Personendaten auf einem an das Internet angebundenen und vom Auftragnehmer zu verantwortenden Server.
- zur Beachtung von dem Stand der Technik und der Risikolage entsprechenden Sicherheitsstandards.
- zum Bereithalten der Daten zur Nutzung für den Auftraggeber.
- zur zentralen Weiterentwicklung von *happb*. Diese werden nach Bedarf in Updates/Upgrades zur Verfügung gestellt und unmittelbar in die Anwendung eingespielt. Es besteht kein Anrecht auf einen für den Auftraggeber individuellen Update-/Upgrade-Termin.

Hinsichtlich der Anwendung gewährleistet der Auftragnehmer, dass die diese während der gesamten Vertragslaufzeit frei von Mängeln ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder wesentlich beeinträchtigen. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nicht die Bereitstellung und die Unterhaltung von Telekommunikations-Verbindungsleitungen zwischen dem Auftraggeber und dem Server des Auftragnehmers, auf dem die Anwendung installiert ist.

Von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates ausgenommen sind neue Versionen, welche einen deutlich erweiterten Funktionsumfang aufweisen. Das Angebot zur Bereitstellung erfolgt durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis.

Die Fristen und Termine für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages werden von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich oder per E-Mail festgelegt.



Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält ein rein schuldrechtliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht auf Zeit. Sämtliche Verwertungsrechte sowie alle sonstigen geistigen Schutzrechte an der Anwendung liegen und verbleiben beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Anwendung frei von Rechten Dritter ist. Er stellt den Auftraggeber von sämtlichen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass dieser die Anwendung wegen Rechten Dritter nicht oder nicht im vollen Umfange vertragsgemäß nutzen kann. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich von der Inanspruchnahme durch Dritte unterrichten.

Soweit happb ein Programm Dritter bzw. ein unter einer freien Lizenz stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen. happb enthält bzw. nutzt insbesondere Programmbibliotheken, die von Dritten bzw. unter einer freien Lizenz bereitgestellt werden. Die betroffenen Programme Dritter und die dazugehörigen Lizenzbedingungen stellt axilaris auf Anfrage zur Verfügung.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ab Übermittlung des Zugangscodes das einfache und auf die Laufzeit beschränkte Recht ein, die Anwendung während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages vertragsgemäß zu nutzen. Die Nutzung beinhaltet den Zugriff und die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung über das Internet. Dies gilt auch für neue Versionen, Updates sowie Upgrades der Anwendung. Dem Auftraggeber wird insoweit ein zeitlich befristetes, einfaches, nicht-exklusives, auf eine betriebsinterne Nutzung beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

Vergütung

Der Auftragnehmer erstellt erstmals im Folgemonat der vollständigen Bereitstellung der Anwendung des Auftraggebers, so dann im regelmäßigen Turnus, hierfür Rechnungen.

Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erhöhen sich die Preise automatisch um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte "Erzeugerpreisindex Dienstleistungen (2021 = 100), Information und Kommunikation | Software und Softwarelizenzen" im Zeitraum von Januar bis Dezember der beiden Vorvorjahre, geändert hat. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, eine außerordentliche Preisanpassung zu verlangen. Diese tritt zum 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft. Er wird die Absicht der außerordentlichen Preisanpassung bis zum 31. August des Vorjahres dem Auftraggeber schriftlich bekanntgeben.

Vertragsdauer und Kündigung

Grundlage der Leistungserbringung sind Einzelverträge. Diese entstehen durch Beauftragungen einzelner Angebote, beginnen mit Unterzeichnung des Auftraggebers und werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Leistungsbeginn ist der Tag der vollständigen Bereitstellung der Anwendung happb durch den Auftragnehmer.

Jeder Einzelvertrag kann von jeder der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf eines vollen Kalenderjahres gekündigt werden.

Davon unberührt bleibt das Recht eines jeden Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Vertragsbeendigung unterstützt der Auftragnehmer durch Datenexporte. Der Aufwand hierfür wird gesondert in Rechnung gestellt.



Besondere Pflichten des Auftraggeber und der Nutzer

Den Auftraggeber treffen zum Zweck der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung von happb Verhaltenspflichten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen, insbesondere zur Sperrung des Zugangs des Auftraggebers führen kann. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, happb nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie die Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:

Vor jeder Verarbeitung von Inhaltsdaten (Texte/Bilder) ist sicherzustellen, dass es sich dabei nicht um unzulässige Inhaltsdaten handelt.

Vor jeder Verarbeitung von Inhaltsdaten ist zu prüfen, ob die erforderlichen Rechte am Werk (z.B. Texte, Fotografien, Bilder, Grafiken) sowie an Markennamen, Firmennamen, Logos und sonstigen Kennzeichen und Rechten bestehen. Bei Fotografien ist die weitere Prüfung erforderlich, ob von den abgebildeten Personen die erforderliche Einwilligung vorliegt; ohne diese Einwilligung darf eine Verarbeitung nicht erfolgen.

Eine übermäßige Belastung von happb durch unsachgemäße Nutzung ist zu unterlassen.

Unzulässige Inhaltsdaten sind Daten (Text, Bild), welche gegen das Gesetz, eine behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen oder Schadsoftware beinhalten bzw. deren Verbreitung fördern; hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und gegen die Bestimmungen des Jugend- und Datenschutzes, strafbare und wettbewerbswidrige Handlungen, Verletzungen von Rechten Dritter, namentlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, von Urheberrechten, Namensrechten, Marken-, Firmen- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Verletzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, religiöse Gefühle verletzende, rassistische oder rechtsextreme Inhalte, Hassreden, Spam und sonstige unerwünschte Werbung, Viren, Würmer, Trojaner sowie Phishing-Links.

Der Auftraggeber hat axilaris den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Auftraggeber diesen nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber stellt axilaris von allen Nachteilen frei, welche axilaris aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Auftraggeber zu vertretender schädigender Handlungen des Auftraggebers entstehen. axilaris ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

Sperrung

axilaris kann den Zugang des Auftraggebers aus wichtigem Grund vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung bzw. Unterbrechung durch axilaris liegt insbesondere vor, wenn

1. der Auftraggeber gegen eine der in „Besondere Pflichten des Auftraggeber und der Nutzer“ genannten Pflichten verstößt,
2. axilaris von Dritten darauf hingewiesen wird, dass der Auftraggeber unzulässige Inhaltsdaten bereithält oder verbreitet, sofern die Behauptung einer Rechtsverletzung nicht offensichtlich unrichtig ist, oder
3. der Auftraggeber mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist und axilaris erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat.

Die Sperrung des Zugangs bzw. die Unterbrechung der Verbindung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind im Fall endgültiger Leistungsverweigerung oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die betreffende Handlung rechtfertigen, entbehrlich.



Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und auch nach deren Beendigung Stillschweigen bewahren. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen eindeutig ergibt.

Datenschutz

Im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer personenbezogene Daten streng zweckgebunden nach Weisung und im Auftrag des Auftraggebers. Er hat diesbezüglich die sich aus Art. 28 DSGVO ergebenden Pflichten für einen Datenverarbeitungsauftragnehmer, sowie die im Auftragsverarbeitungsvertrag nebst Anlagen hierzu zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbarten Regelungen und Weisungen zu beachten.

Leistungsstörung und Haftung

Für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen über Sach- und Rechtsmängel mit nachstehenden Besonderheiten:

- Der Auftraggeber wird Leistungsstörungen, insbesondere Mängel und/oder Störungen dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen.
- Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht; solche sind die konkret beschriebenen für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Die Haftungshöchstsumme nach den vorgenannten Vorschriften wird auf einen Betrag von 10.000 EURO für die gesamte Vertragslaufzeit und einen Betrag von 5.000 EURO für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die steuerlich korrekte Implementierung und Abrechnung aller Benefits in *happb*. Im Rahmen der Einführungsunterstützung können lediglich Empfehlungen gegeben werden, die nicht rechtlich bindend sind.

Verfügbarkeit

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber *happb* mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Jahresdurchschnitt zur Nutzung bereit. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während derer die Nutzung wegen erforderlicher Wartungsarbeiten oder aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.

Die Pflichten des Auftragnehmers umfassen nicht den Zugang des Auftraggebers in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinen Servern mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen seinen Servern und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, soweit diese das öffentliche Internet betreffen.



Ebenso wenig ist der Auftragnehmer für über Schnittstellen angebundene Drittsoftware des Auftraggebers verantwortlich. Insbesondere bleiben daher Fehlfunktionen und Ausfälle, die auf der fehlenden Bereitstellung der angebundenen Drittsoftware des Auftraggebers beruhen, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.

Wartungsarbeiten

Der Auftragnehmer prüft regelmäßig auf Schwachstellen, Sicherheitsupdates und empfohlene Updates für die installierten Betriebssysteme und Standarddienste und führt diese selbstständig nach vorheriger Bewertung durch. Die Durchführung von Systemaktualisierungen erfolgt nach dem Regelprozess zum Umgang mit Schwachstellen und Patchmanagement. Zur Durchführung routinemäßig durchzuführende Wartungsarbeiten, wie die automatisierte Installation der Betriebssystemaktualisierungen und Sicherheitsupdates/-patches und/oder notwendige Erweiterungen oder für sonstige erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und -stabilität werden folgende Wartungsfenster vereinbart: wochentags zwischen 04:00 und 07:00 Uhr. Dabei werden nicht ständig Wartungsarbeiten in den o. g. Zeitfenstern durchgeführt.

Wartungsarbeiten für die vom Auftragnehmer beigestellten Komponenten, wie z.B. RZ-Infrastruktur oder Virtualisierungsplattform, erfolgen i.d.R. während der bedienten Betriebszeit: Montag – Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen sächsische Feiertage, sowie 24.12. & 31.12. Aufgrund der Umsetzung eines stringenten Redundanzkonzeptes sind diese ohne Auswirkung auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Systeme und die Anwendung *happb* durchführbar und bedürfen keiner gesonderten Ankündigung. Planbare Wartungsarbeiten, welche sich negativ auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Anwendung *happb* auswirken, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt und i.d.R. mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen angekündigt. Bei sicherheitskritischen Wartungsarbeiten kann eine kürzere Ankündigungszeit erforderlich werden. Insofern die Durchführung von Systemaktualisierungen nicht in der regulären Servicezeit möglich ist, z. B. aufgrund fehlender Redundanz, ist hierfür standardmäßig das Zeitfenster von 20:00 bis 07:00 Uhr vorgesehen.

Betriebs- und Servicezeit

Die bediente Servicezeit ist Montag – Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen sächsische Feiertage, sowie 24.12. & 31.12. Während der bedienten Betriebszeit stehen Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Annahme von Support-Anfragen und Störungsmeldungen zur Verfügung.

Die Betriebszeit ist die Zeit in welcher der Auftragnehmer alle notwendigen IT-Systeme zur Bereitstellung von *happb* betriebsbereit zur Verfügung stellt. Diese Zeit ist Montag – Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.



Mängel, Fehlerklassen und Reaktionszeiten

Es werden für Mängel die folgenden Fehlerklassen definiert und die entsprechenden Reaktionszeiten vereinbart:

Version	Beschreibung	Beispiel	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernde Mängel	Der Mangel verhindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Leistung, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.	Störungen zentraler Funktionen, die zum vollständigen Ausfall führen.	4 Stunden, innerhalb der bedienten Servicezeit
Klasse 2 Betriebsbehindernde Mängel	Der Mangel behindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Leistung erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen möglich.	Trotz Störung einer zentralen Funktion können die beabsichtigten Wirkungen durch eine Umgehungslösung erreicht werden. Eine weniger zentrale Funktion fällt aus; obgleich eine Umgehungslösung nicht vorliegt, ist dennoch ein sinnvolles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Sich häufig wiederholende Ausfälle bzw. Systemabstürze, erheblich geminderte Performance.	8 Stunden, innerhalb der bedienten Servicezeit
Klasse 3 Sonstige Mängel	Sonstige Mängel	Schönheitsmängel. Mängel bei der Bedienungsfreundlichkeit. Einzelne Funktionen dauern gemessen am Stand der Technik zu lange, ohne dass dies zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Kurzzeitig auftretende oder sonstige hinnehmbare Performanceeinbußen, Störungen, die sich leicht mit Umgehungslösungen ausschließen lassen, Störungen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb haben.	72 Stunden, innerhalb der bedienten Servicezeit

Innerhalb der angegebenen Reaktionszeit wird mit der Beseitigung des Mangels begonnen.

Mängel sind jederzeit über das bereitgestellte Ticketsystem zu melden.

Support

Soweit der Einzelvertrag den Support umfasst, beantwortet der Auftragnehmer Anfragen des Auftraggebers zu *happb*. Dabei ist vorrangig das Ticketsystem des Auftragnehmers zu nutzen. Support wird innerhalb von 3 Arbeitstage geleistet.



Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen im erforderlichen Umfang unterstützen. Dies gilt insbesondere bei der Einhaltung eventuell bestehender Lizenzbestimmungen, Schutz- und sonstigen Rechten Dritter.

Der Auftraggeber hat die Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Autorisierung seiner projektspezifischen Ansprechpartner, ihrer jeweiligen Erreichbarkeit und auch der fortwährenden Aktualisierung dieser Daten.

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von der Erbringung der durch ihn garantierten Leistungen befreit.

Als höhere Gewalt gelten alle nicht durch den Auftragnehmer zu verantwortenden Umstände, wie Behördenmaßnahmen, Blockaden, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitsstreik, innere Unruhen, Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahmung oder sonstige, nicht vorhersehbare Umstände, die schwerwiegend oder durch die Vertragsparteien unverschuldet entstanden sind.

Sonstiges

Soweit und solange axilaris mit der Lieferung eines Updates, Upgrades, Patches oder einer sonstigen neuen Version von *happb* keine neuen Nutzungs- und Lizenzbedingungen bekannt gibt, gelten die vorliegenden Bedingungen auch für neue Versionen.

Für alle Fragen der Vertragsdurchführung benennen die Vertragsparteien einen sachkundigen Ansprechpartner. Änderungen und/oder Vertretungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten eventueller Lücken.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Chemnitz.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

